

Leistungsverzeichnis easy Schlüssel-SOS

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
Besitz	Schlüssel – SOS easy <i>Aufsperrkosten bei Abhandenkommen des Schlüssels oder bei irrtümlichem Aussperren</i>	bis € 1.000

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwiljestraße 4, A-1220 Wien, Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at. **24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00.**
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
Es gelten die EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für easy Schlüssel-SOS 2023 (ERV-VB easy Schlüssel-SOS 2023)

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für easy Schlüssel-SOS 2023 (ERV-VB easy Schlüssel-SOS 2023)

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Bedingungen angeführt werden, sind unter "Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)" im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

- Girokonto: easy plus Konto oder easy premium Konto
- Inhaber: Kontoinhaber oder Mitinhaber eines Girokontos gemäß Pkt. 1.

Artikel 2

Versicherungsschutz

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer des aufrechten Girokontovertrages bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft.
- Versicherungsfälle sind
 - Abhandenkommen des Schlüssels oder
 - irrtümliches Aussperren, wenn dem Inhaber deswegen der Zugang zu Wohnung oder Eigenheim, das im Girokontovertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als seine Privat-/Wohnsitzadresse in Österreich erfasst ist, nicht möglich ist. Die Versicherung gilt nicht für Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten.
- Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung bis zu dem im Leistungsverzeichnis angeführten Betrag.

Artikel 3

Versicherungssumme

- Die im Leistungsverzeichnis angeführte Versicherungssumme begrenzt die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber.
- Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten/Girokonten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.

Artikel 4

Ausschlüsse

- Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Inhaber herbeigeführt werden;
 - 1.2. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen;
 - 1.3. beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch den Inhaber eintreten.
- Sanktionsklausel: Soweit der Inhaber eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die

diesem direkt oder indirekt zukommt.

Artikel 5

Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Der Inhaber hat

- Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- den Versicherungsfall vor Einleitung eigener Maßnahmen unter der Notrufnummer dem Versicherer zu melden. Die Kosten werden nur übernommen, wenn die Versicherungsleistung vom Versicherer organisiert wird;
- alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.

Artikel 6

Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich.

Artikel 7

Subsidiarität

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Versicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche des Inhabers bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet der Inhaber den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6 Versicherungsvertragsgesetz

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG

Sitz in Wien, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien

Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at,

www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.